

## Wie lese ich den Persönlichen Ausweis?

### Beiträge

Herr  
Max Muster  
Musterstrasse 1  
3600 Thun

#### Persönlicher Ausweis 28.02.2019

Personalien		Versicherten-Nummer		1111			
Geburtsdatum	01.02.1966	Eintritt Pensionskasse	01.12.1988	Arbeitgeber	Personal Stadtverwaltung		
Zivilstand	geschieden	Pensionierungsdatum	28.02.2031	AHV-Nummer	756.1111.1111.11		
(1) Bruttolohn		100.00 %	CHF	74'255.25			
(2) Versicherter Verdienst			CHF	42'894.00			
(3) Beiträge	Risiko	Sparen	Total	pro Monat	pro Jahr		
Arbeitnehmer	1.55 %	664.80	10.70 %	4'589.40	12.25 %	437.85	5'254.20
Arbeitgeber	1.55 %	664.80	15.30 %	6'562.80	16.85 %	602.30	7'227.60
<b>Total</b>	<b>3.10 %</b>	<b>1'329.60</b>	<b>26.00 %</b>	<b>11'152.20</b>	<b>29.10 %</b>	<b>1'040.15</b>	<b>12'481.80</b>

#### Erklärungen:

- (1) Der **Bruttolohn** entspricht dem Jahreslohn. Allfällige Kinder- und Betreuungszulagen werden nicht eingerechnet. Das Pensum wird berücksichtigt.
- (2) In der Pensionskasse wird nicht der gesamte Bruttolohn versichert, weil ein Teil bereits durch die AHV abgedeckt ist. Der **versicherte Lohn** entspricht dem Bruttolohn (inkl. 13. Monatslohn) minus Koordinationsabzug.
- (3) Sowohl Arbeitnehmer wie Arbeitgeber zahlen zwei Arten von **Beiträgen**:

#### a) Risikobeiträge

Diese Beiträge decken die Risiken Tod und Invalidität. Die Risikobeiträge, je 1,55 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, werden nicht dem individuellen Konto (Altersguthaben) gutgeschrieben.

#### b) Sparbeiträge (neue Ansätze seit 1.1.2019)

Diese nennt man auch Altersgutschriften. Sowohl die Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberbeiträge werden dem Altersguthaben gutgeschrieben und verzinst. Die Sparbeiträge sind nach Alter wie folgt abgestuft:

Alter	Sparbeitrag Arbeitnehmer in % des versicherten Verdienstes	Sparbeitrag Arbeitgeber in % des versicherten Verdienstes
18–24	-	-
25–29	6,20	7,30
30–34	7,20	8,30
35–39	8,45	9,55
40–44	9,70	11,30
45–49	9,95	13,05
50–54	10,70	15,30
55–59	11,20	18,30
60 und älter	11,20	20,30

**Versicherte Leistungen**

Versicherte Leistungen	CHF	
	Monat	Jahr
(4) Voraussichtliches Altersguthaben im Alter 65/00		419'392.90
(5) Altersrente	1'747.45	20'969.65
(6) Invalidenrente	1'747.45	20'969.65
(7) Ehegattenrente/Partnerrente	1'075.35	12'904.40
(8) Kinderrente/Waisenrente pro Kind	349.50	4'193.95

**Erklärungen:**

(4) Das **voraussichtliche Altersguthaben im Alter 65** basiert auf einer Hochrechnung. Zu Ihrem heutigen Altersguthaben (vgl. auch (10) und (12) ) werden die künftigen jährlichen Altersgutschriften (vgl. (3) b) dazugezählt und verzinst. Für die Hochrechnung benutzen wir den von der Pensionskassenkommission festgesetzten Zinssatz von 1.5 % (Stand 2020) für das laufende Jahr und von 2 % für die Folgejahre bis zum Alter 65.

Ist der effektive Zins in den Folgejahren tiefer als 2 %, sinkt auch das voraussichtliche Altersguthaben im Alter 65. Dies wirkt sich auch bei der Altersrente aus – sie sinkt. Eine höhere Verzinsung, über 2 %, führt dagegen zu einem höheren Altersguthaben und einer höheren Rente.

(5) Die **Altersrente** wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Voraussichtliches Altersguthaben im Alter 65} \times \text{Umwandlungssatz}}{100}$$

Der Umwandlungssatz im Alter 65 beträgt gemäss Anhang I der Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun 5,00 %. Für Max Muster ergibt sich somit folgende Berechnung der Altersrente:

$$\frac{419'392.90 \times 5.00}{100} = \text{CHF } 20'969.65$$

**Achtung:** Wer einen Teil (maximal 50 %) des Altersguthabens bei der Pensionierung als **Kapitalleistung** beziehen möchte, muss dies der Pensionskasse mindestens 6 Monate vor der ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung schriftlich mitteilen!

(6) Die **Invalidenrente** entspricht der Altersrente.

(7) Die **Ehegattenrente** oder Partnerrente (vgl. auch (18) ) beträgt 40 / 65 der Alters- resp. Invalidenrente, im Fall von Max Muster also:

$$\frac{20'969.65 \times 40}{65} = \text{CHF } 12'904.40$$

(8) Die **Kinderrente** / Waisenrente beträgt pro Kind 20 % der Alters- resp. Invalidenrente, im Fall von Max Muster also:

$$\frac{20'969.65 \times 20}{100} = \text{CHF } 4'193.95$$

**Zusätzliche Angaben**

Zusätzliche Angaben	CHF
(9) Einkauf (der letzten 3 Jahre) gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG	0.00
(10) Altersguthaben / Austrittsleistung (inkl. Zins) per 28.02.2019	172'181.60
davon Startgutschrift per 01.01.2008 CHF 0.00	
(11) Altersguthaben BVG (inkl. Zins) per 28.02.2019	118'445.50
(12) Ausgleichsbetrag vom 01.01.2013 (inkl. Zins) per 28.02.2019	12'249.60
davon Ausgleichsbetrag per 01.01.2013 CHF 11'262.75	
Ausgleichsbetrag vom 01.01.2019 (inkl. Zins) per 28.02.2019	12'663.25
davon Ausgleichsbetrag per 01.01.2019 CHF 12'636.90	
(13) WEF-Bezug	0.00
Verpfändung	nein
(14) Scheidungsbezug	0.00
(15) Einkaufspotenzial gem. BVG Alter (Einkauf vor Rückbez. WEF Bezug) per 31.12.2019	101'019.80
(16) Freizügigkeit bei Heirat/eingetragener Partnerschaft	0.00
(17) Altersguthaben / Austrittsleistung per 31.12.2018	169'968.85
(18) Partnerschaftsvertrag	ja

**Erklärungen:**

- (9) In den letzten 3 Jahren geleistete **Einkäufe** aus privat erspartem Vermögen.
- (10) **Altersguthaben / Austrittsleistung:** Das sind die bis zum Stichtag angesammelten Altersgutschriften (Sparbeiträge) inkl. Austrittsleistungen früherer Pensionskassen sowie zusätzlich geleistete Einlagen und Zinsen. Als **Startgutschrift** ist jener Betrag angegeben, der mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat per 1.1.2008 dem Altersguthaben gutgeschrieben wurde.
- (11) Die Pensionskasse hat jeweils auch das Altersguthaben nach den gesetzlichen Mindestvorgaben (BVG) auszuweisen.
- (12) Per 1.1.2013 und per 1.1.2019 wurden der technische Zinssatz und der Umwandlungssatz (vgl. (5) ) gesenkt. Die **Ausgleichsbeträge** helfen mit, zusammen mit den höheren Sparbeiträgen (vgl. (3) ), die durch diese Senkungen entstehenden Rentenkürzungen grösstenteils aufzufangen. Finanziert wurden diese Beträge durch die Pensionskasse. Die Ausgleichsbeträge sind nicht Bestandteil der Freizügigkeitsleistung, d.h. bei einem Wechsel der Pensionskasse bleibt dieser Betrag (inkl. Zins) bei der Städtischen Pensionskasse Thun.
- (13) **WEF-Bezug:** Hier wird jener Betrag festgehalten, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen wurde. **Verpfändung:** Eine bestehende Verpfändung ist mit "ja" vermerkt.
- (14) Mussten im Rahmen einer Scheidung Mittel an den ehemaligen Partner / die ehemalige Partnerin bezahlt werden, dann ist dieser Betrag hier festgehalten.
- (15) **Einkaufspotenzial**  
Die Differenz zwischen Ihrem heutigen Altersguthaben, zuzüglich allfälliger Ausgleichsbeiträge, und dem maximal möglichen Altersguthaben gemäss Einkaufstabelle im Anhang IV der Personalvorsorgeverordnung, stellt das derzeitige Einkaufspotenzial dar. Dies ist also jener Betrag, der im heutigen Zeitpunkt ganz oder teilweise (freiwillig) eingekauft werden kann. Diese Einkäufe (aus Privatvermögen) können Sie übrigens bei der Steuererklärung in Abzug bringen. Es gilt dabei aber verschiedene Fristen zu beachten. **Achtung:** bevor ein Einkauf vorgenommen werden kann, müssen die im Rahmen der WEF (vgl. (13) ) bezogenen Mittel wieder in die Pensionskasse einbezahlt werden.
- (16) Da das Freizügigkeitsgesetz erst 1995 in Kraft trat, ist bei älteren Mitarbeitenden die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat resp. der eingetragenen Partnerschaft nicht erfasst. Sollte dies der Fall sein, würde bei einer Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Freizügigkeit indirekt berechnet

**(17) Altersguthaben / Austrittsleistung per 31.12.2018:** Dieser Betrag entspricht der Freizügigkeitsleistung (Altersguthaben) am 31.12. des Vorjahres.

**(18) Partnerschaftsvertrag:** Das "ja" bedeutet, dass Max Muster einen Partnerschaftsvertrag gemäss Artikel 38 der Personalvorsorgeverordnung abgeschlossen hat.

## Erklärung

**(19)** Dieses Leistungsblatt orientiert Sie über Ihre Versicherungsverhältnisse im jetzigen Zeitpunkt in allgemeiner Form. Ihre tatsächlichen Ansprüche oder jene Ihrer Hinterlassenen bestimmen sich im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses oder des Austrittes nach den dann gültigen Bestimmungen.

### Erklärungen:

**(19)** Dieser Hinweis ist besonders wichtig. Der persönliche Ausweis zeigt die im heutigen Zeitpunkt versicherten Leistungen (z.B. Höhe der Altersrente), die – je nach Lebensalter – erst in 20 oder mehr Jahren zum Tragen kommen und auf Hochrechnungen (vgl. **(4)**) beruhen. Ob die reglementarischen Bestimmungen dann in 20 Jahren noch gleich sind wie heute (z.B. Verzinsung, Rentenumwandlungssatz etc.) kann keine Pensionskasse garantieren. Eine weitere Zunahme der Langlebigkeit kann z.B. einen Einfluss auf die künftigen versicherten Leistungen haben.

Weitere Informationen zur Städtischen Pensionskasse finden Sie unter [www.thun.ch/pensionskasse](http://www.thun.ch/pensionskasse)